

für die Oberamts-  
Magold, Freudenstadt,

Bezirke  
Horb und Herrenberg.

Nro. 63.

1837.

Dienstag,

15. August.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks-  
Behörden.

Magold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. Unter Beziehung auf den Erlaß vom 1. Febr. v. J. (IntelligenzBl. Nro. 10.) in Betreff der aus den kaiserlich östreichischen Staaten ins Land kommenden sogenannten Wezsteinhändler, wird den Ortsvorsiehern in Folge höheren Befehls aufgegeben, diesen Gegenstand fortwährend mit aller Aufmerksamkeit zu behandeln, und die hinsichtlich der polizeilichen Beaufsichtigung dieser Fremden und ihres Handelsbetriebs in dem obengedachten Erlasse enthaltenen Vorschriften fortdauernd mit Pünktlichkeit zu handhaben. Namentlich wird den Ortsvorsiehern wiederholt zur strengsten Obliegenheit gemacht, daß sie

- a) gegen unbezuges Hausiren von Seiten der betreffenden Händler sorgfältig wachen und
- b) jeden dieser Händler, dessen Paß nicht in den letzten 14 Tagen von einem inländischen BezirksPolizeiamt visirt worden ist, den ihnen vorgeschriebten BezirksPolizeiamtern zu dem vorgeschriebenen Verfahren stellen.

Da sich übrigens aus den eingegangenen Notizen ergibt, daß unter den fraglichen Händlern zum Theil noch sehr junge Personen auftreten, bei denen mit Bestimm-

heit angenommen werden kann, daß sie sich noch nicht in selbstständigen Verhältnissen befinden, während sie demungeachtet Zeugnisse über eine ihnen in ihrer Heimath zustehende HandelsBezugs aufweisen, so haben die OrtsPolizeiBehörden, solchen Zeugnissen bei Personen unter 21 Jahren nur alsdann Folge zu geben, wenn aus denselben erhellt, daß die Inhaber in Diensten eines selbstständigen, ansässigen zur Handelschaft in seiner Heimath besugten Gewerbsmanns stehen.

Den 14. August 1837.

K. Oberämter,  
Engel. Friz.  
Dillenius Marz.

Magold und Altenstaig. Höchstem FinanzMinisterialBefehle gemäß; erhalten die OrtsVorsieher den Auftrag, den in ihren Gemeinden befindlichen Wirthen bekannt zu machen:

- 1) Daß die Einhaltung der im Art. 12 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes gegebenen Bestimmung, wonach sämtliche Fässer in den Kellern der in der AbsichtsBehandlung stehenden Wirthe, von der ordentlichen Behörde gericht seyn müssen, auch von den im Akkord stehenden Wirthen verlangt werden muß, weil die am Schlusse der Accordszeit wieder eintretende AbsichtsBehandlung einen Zustand des Kellers und der Fässer erfordert, der die Behandlung des Wirths nach dem Ab-

siche zu jeder Zeit möglich macht.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat diejenige Strafe zu Folge, welche wegen Verfehlung gegen die in Frage stehende gesetzliche Bestimmung bei den übrigen Wirthen Anwendung findet.

Betreffend sodann

- 2) die in Anregung gebrachte Frage, ob auch diejenigen Fässer, in welchen von Wirthen oder für Wirthe Weine herbeigeführt werden, mit der württembergischen Eiche versehen seyn müssen, so ist diese Frage in Absicht auf die Befuhr der aus dem Auslande eingehenden Weine zu vereinen, wenn die Fässer nicht zugleich zum Einlegen des Weins verwendet werden.

Es sind in dieser Beziehung durch die K. Verordnung in Betreff der Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande vom 6. Juni 1836 (Reg. Bl. S. 235) und die Ministerial-Verfügung vom 12. Sept. v. J. in Betreff des nachmlichen Gegenstandes (Reg. Bl. S. 459) in Verbindung mit der weitern Ministerial-Verfügung vom 11. Nov. 1836 in Betreff der Weinurkunden für Wirthe (Reg. Bl. S. 632) die nöthigen Control-Maasregeln bereits getroffen worden und es liegt in der Natur der Sache, daß die Befuhr solcher Weine aus dem Auslande auch in Fässer gestattet werden muß, welche nicht mit der württembergischen Eiche versehen sind moegen es allerdings die Obliegenheit des Wirthes ist, über den Gehalt des Fasses gegen den Acciser nach Maasgabe der Instruction vom 11. Decbr. 1827 Art. 8 Satz 3 sich gehörig auszuweisen, auch letzterem unbenommen seyn muß sich im Anstandsfalle von dem Fassgehalte durch Anordnung des Eichens zu überzeugen.

Dagegen ist, wenn gleich das Gesetz Art. 12 sich auf das Eichen der Fässer in den Kellern bezieht, dennoch darauf zu bestehen, daß bei dem Verladen und Beführen von Wein aus dem Innlande nur solche Fässer gebraucht werden, welche mit der württembergischen Eiche versehen sind, indem diese Maasregel in dem Gesetze, Art. 9 ihre Begründung findet, wonach in den Lad Scheinen auch die Quantität des verladenen Getränks bezeichnet werden muß, welche Vorschrift die

Angabe des Eichgehalts, worunter bei Versendungen im Innlande nur der württembergische Eichgehalt verstanden seyn kann, voraussetzt. Uebrigens sind die Wirthe nach Maasgabe der dinställigen Vorschriften der Instruction gehalten, diejenigen Fässer, welche nicht nur zur Befuhr des Weines dienen, sondern zur Benutzung im Keller bestimmt sind, mögen sie auch vom Auslande kommen, vorschriftsmäßig eichen zu lassen.

Den 14. August 1837.

K. Ober- und Cameralamt,  
Engel. Weber.

Nagold und Altensteig. Die Orts-Vorsteher haben den Bierbrauern ihrer Gemeinden die Verfügung K. Finanzministeriums v. 18. v. M. (Reg. Bl. No. 59, S. 372) betreffend die Anordnungen zur Controlle der Malzsteuer sogleich gehörig bekannt zu machen, und dieses Reg. Blatt sowie gegenwärtige Nummer des IntelligenzBlatts augenblicklich den betreffenden Accisern zur Einsicht mitzutheilen.

Den 14. August 1837.

K. Ober- und Cameralamt,  
Engel. Weber.

Forstamt Sulz.

Sulz. [Holzverkauf.] Es wird folgendes Holz im öffentlichen Aufstreich verkauft und zwar:

- 1) im Revier Alpirsbach  
am 21. d. Mts.  
Vormittags 9 Uhr  
im Kronwald Reuthinerberg  
21 Stück Säglöhe und 158 Stämme  
verschiedenes Floßholz, sowie  $\frac{1}{4}$  Kl.  
tannene Scheutter und  $4\frac{3}{4}$  Klafter  
Prügel.

am 22. d. Mts.

- Vormittags halb 10 Uhr  
im Kronwald Huttenbächle:  
116 Stück Säglöhe, 311 Stämme  
verschiedenes Floßholz, unaufbereitetes  
Reisach zu 700 Stück buchene und  
3800 Stück tannenen Wellen taxirt.

Am 23. d. Mts.

- Vormittags halb 10 Uhr

im Kronwald Huttenhardt: 103 Stück Säglöße, 267 Stämme verschiedenes Fleßholz und unaufbereitetes Reisach zu 400 Stück buchenen und 600 Stück tannenen Wellen tarirt.

Wenn die Witterung schlecht werden sollte, so werden die Verkäufe und zwar vom erstern Wald auf dem Rathhaus zu Aspirbach und von beiden letztern bei Schultheiß Heinkelmann von der Keinerzau vorgenommen, jedenfalls aber ist das Forstpersonal angewiesen worden, den Kaufsliebhabern im Walde wenn es verlangt wird, vorzuzeigen.

2) Im Revier Oberndorf: im Kronwald Herrenzimmernerwald wird am 19. d. Mts.

Morgens halb 10 Uhr nachstehendes Holz im öffentlichen Aufstreich versteigert:

75 Stämme Floßholz, 2 buchene Röße 14 Klfr. buchen Scheutter, 1 Kl. buchen Prügel, 31 Klfr. tannene Scheutter, 4 Kl. tannene Prügel, 1½ Kl. rothtannene Rinden, 9 Kl. weißtannene Rinden, 75 St. buchen und 3500 Stück tannene Wellen.

Im Fall schlimme Witterung an diesem Tage eintreten sollte, so wird der Verkauf zu Herrenzimmern auf dem Rathhaus vorgenommen.

Die Schultheißenämter haben dieses alsbald ihren Gemeindeangehörigen mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß die Kaufsliebhaber sich mit dem nöthigen Aufgeld und an dem von dem K. Kameralamt im Kaufzettel bemerkten Einzugsstag mit Geld oder tüchtigen Bürgerscheinen zu versehen haben, auch verpflichtet seyen, den Kaufzettel vorzuweisen, widrigenfalls andern Tags das Aufgeld

verloren seyn, und das Holz nochmals versteigert würde.

Sulz den 7. August 1837.  
K. Forstamt,  
Graf v. Arcul.

Außeramtliche Gegenstände.

Grünthal, Oberamts Freudenstadt. Am letzten Samstag hat sich ein Jagdhund von hier aus verlaufen.

Derselbe ist von der Race der Wildbaderhunde, etwas groß, und stark behangen, 1 Jahr alt, von Farbe braun, glattschaarig, mit einer weißen Spitze an der Nuth, weißer Brust und weißgrauen Topen. Wer denselben dem Sonnenwirth Schneider zu Grünthal, oder dem Revierförster Balz in Freudenstadt wieder zur Hand stellt, erhält eine angemessene Belohnung.

Den 12. August 1837.

Es ist am Jacobi-Feiertag von Freudenstadt bis Egenhausen eine silberbeschlagene Tabackspfeife verloren gegangen, der redliche Finder wird ersucht, solche gegen angemessene Belohnung bei Mädchen Schulmeister Hornberger in Freudenstadt oder Rothgerber Ettwein in Altenstaig abzugeben.

Den 12. August 1837.

Walddorf, Oberamts Nagold. Von Altenstaig bis Göttslingen giengen 2 Pöcke mit Zucker und Coffee verloren, der redliche Finder wolle es gegen schöne Belohnung dem Unterzeichneten abgeben.

Den 12. August 1837.

Fuhrmann Brenner.

Kottenburg am Neckar. [Wein feil.] Bei Unterzeichnetem ist ganz guter alter 1835ger Wein per Eimer und halben Eimer zu ganz billigen Preisen zu haben.



Ebenso verkauft derselbe:  
Bettfedern mit Pflaum zu 54 kr. bis  
1 fl., dergleichen ganz feine geschlichte  
Bettfedern 1 fl. 16 kr., Bettpflaum  
zu 2 fl. 24 kr. bis 2 fl. 30 kr. das  
Pfl., See gras als Pferdehaar dienend  
zu Madrazen à 6—7 kr. das Pfl.

E. Sautermeister,  
Kaufmann bei der Post  
Dornstetten. [Geld Antrag.] Ich  
habe 270 fl. Pflegegeld gegen Sicherheit  
oder 2 vom Orts Vorstand als tüchtig an-  
erkannte Bürgen zum Ausleihen parat.  
Den 12. August 1837. Um  
Pfeger,  
Martin Wennagel,  
Käufer.

Egenhausen. In der Christoph  
Braun'schen Pflege schaft liegen gegen 2fache  
Versicherung 400 fl. zum Ausleihen parat.  
Das Nähere hierüber sagt  
den 12. August 1837.  
Johann Georg Koch,  
Bauer.

Magold. [An die Königlich Hoch-  
löbliche Obergerichts Gerichte.] Bei dem  
Unterszeichneten sind zu haben:  
Die neust vorgeschriebene Rekursbelehrun-  
gen, das Buch beschnitten auf Ganzleipapier  
zu 24 kr.  
F. W. Fischer.

**Wöchentliche Fruchtpreise,**

In Magold,  
den 12. August 1837.

Dinkel alter	5 fl. 36 kr.	5 fl. 20 kr.	5 fl. 12 kr.
Verkauft wurden		56 Schf.	0 Sri.
Roggen 1 —	9 fl. 36 kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Verkauft wurden		0 Schf.	4 Sri.
Mehlfrucht 1 Sri.	— fl. — kr.	1 fl. 6 kr.	— fl. — kr.
Verkauft wurden		3 Schf.	0 Sri.

In Calw,  
den 5. August 1837.

Kernen 1 Schf.	12 fl. 54 kr.	12 fl. 38 kr.	12 fl. — kr.
Dinkel 1 —	5 fl. 36 kr.	5 fl. 18 kr.	5 fl. 6 kr.
Haber 1 —	5 fl. 36 kr.	5 fl. 15 kr.	4 fl. 54 kr.

Roggen 1 Sri.	1 fl. 6 kr.	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.
Gersten 1 —	1 fl. 12 kr.	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.
Bönnen 1 —	1 fl. 36 kr.	1 fl. 28 kr.	— fl. — kr.
Wicken 1 —	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Erbsen 1 —	1 fl. 36 kr.	1 fl. 4 kr.	— fl. — kr.

**Sonderbare Ehefriedens stifter.**

In dem Württembergischen Städtchen  
Balingen — erzählen die Curiositäten L.  
95. — herrschte eine besondere Gewohnheit,  
Uneinigkeiten zwischen den Eheleuten zu ver-  
hüten oder dieselben wenigstens im Entste-  
hen zu ersüden. In der Stille wurde von  
den gefestesten Bauern ein ehrlicher, tadel-  
freier Mann gewählt, welcher der Datte  
(im Schwäbischen Dialecte: Vater) genannt  
wurde. Dieser erkohr sich zwei Assistenten,  
und merkte nun wohl auf, hatte auch seine  
Kundschafter, die Verhältnisse der Ehen des  
Orts zu erfahren. Hörte er nun, daß Ehe-  
leute uneinig waren und sich gegen einander  
unartig betrogen, so suchte er die Wahrheit  
und Bestätigung des Gerüchtes zu erfahren.  
Hatte er Ueberzeugung, so gieng er des  
Nachts mit seinen Assistenten vor das Haus  
der Uneinigen, klopfte an und antwortete  
auf die Frage, wer da sey? nichts, als: der  
Datte kommt! — Dann gieng er wieder  
fort und hatte gewarnt. — Nachten die  
Uneinigen Frieden, so war der Endzweck  
seiner Warnung erreicht, wo nicht, so kam  
er zum zweitenmale bei finsterner Nacht wie-  
der, klopfte an, und rief: Der Datte  
kommt! — Verachteten die Eheleute diese  
zweite Warnung auch, so kam er mit seinen  
Gehälfen zum dritten Male, verummunt,  
und klopfte mit einem Stocke die  
schuldige Person tüchtig ab. Daher wußte  
man in diesem Städtchen gar wenig von un-  
freundlichen Eheleuten.

Es war aber einmahl der Datte in sei-  
nem Eifer für die gute Sache zu weit ge-  
gangen; es kam zur Klage, und die Landes-  
regierung legte den Ehefriedensstiftern das  
Handwerk. Seit dieser Zeit versteht nun  
der Ehemann gewöhnlich das Amt des  
Datte selbst, wobei dann freilich zuweilen,  
ohne Umschweife, gleich mit der dritten In-  
stanz der Proceß eröffnet wird.

